

Stellungnahme des VBE NRW

zum Entwurf des Erlasses „Einsatz digitaler Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung an allgemeinbildenden Schulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs“

Möglichkeit der Rückäußerung in Anlehnung an § 77 Schulgesetz NRW

Der VBE NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

Digitale Endgeräte nicht nur im Unterricht einzusetzen, sondern ebenfalls in Situationen der Leistungsüberprüfung, entspricht an vielen Orten bereits der schulischen Realität. Der Einsatz erfolgt von dem Bereitstellen bestimmter Apps als zu nutzende Hilfsmittel über das mögliche mehrfache Abspielen von fremdsprachigen Texten beim Textverstehen bis hin zur Erstellung von Präsentationen als alternative Prüfungsformate.

Der VBE NRW begrüßt von daher das im o.g. Erlass erklärte Ziel, die Möglichkeiten zur Nutzung digitaler Endgeräte auszubauen und sie für alle allgemeinen Schulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs eine Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Die geplanten Reformen der gymnasialen Oberstufe erfordern voraussichtlich ebenfalls, dass digitale Endgeräte und die entsprechende Software in Prüfungskontexten systematisch und rechtssicher angewendet und verankert werden.

Der VBE NRW nimmt zur Kenntnis, dass der vorgelegte Entwurf des Erlasses für Schulen gilt, die digitale Endgeräte im Rahmen von Situationen der Leistungsüberprüfung einsetzen möchten.

Die hiermit gegebene Freiwilligkeit ist absolut notwendig, da Schulen einerseits in ihrer technischen Ausstattung und andererseits durch die vorherrschenden Rahmenbedingungen, unter denen die Kollegien arbeiten, sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Auf der anderen Seite zeigt sich hier auch ein großes Dilemma. Es ist aus Sicht des VBE NRW nicht hinnehmbar, dass die teilweise extrem verschiedenen Arbeits-, Lehr- und Lernsituationen an den Schulen in NRW unterschiedliche Bildungschancen für Kinder und Jugendliche bedeuten.

Zu I Allgemeines

Es ist folgerichtig, dass in Schulen, die digitale Endgeräte im Rahmen von Situationen der Leistungsüberprüfung einsetzen möchten, unter Mitwirkung der betroffenen Fachkonferenzen ein schulinternes Konzept als Teil des Medienkonzeptes entwickelt wird, in dem dokumentiert ist, dass die verwendeten Apps und Dateien den fachspezifischen Anforderungen an die Funktionalität der vorgesehenen Hilfsmittel im jeweiligen Fach entsprechen und dass die Anforderungen an die Prüfungssicherheit eingehalten werden.

Hierzu merkt der VBE NRW an, dass ebenso das Lern- und Leistungskonzept einer Schule im Hinblick auf neue Verfahrensweisen überarbeitet werden muss.

Diese Dokumentation in den Konzepten bedeutet für die Kollegien in den Schulen naturgemäß eine Mehrbelastung und zusätzliche Arbeitsstunden, die im Vorhinein geleistet werden müssen. Die Kompetenzen für eine prüfungssichere und datenschutzkonforme Umsetzung sind aber noch nicht in allen Kollegien vorhanden. Gezielte Unterstützungen sollten angeboten werden – sei es durch das Bereitstellen von Musterkonzepten, die Auflistung von Best-Practice-Beispielen zu den Möglichkeiten, digitale Endgeräte in Prüfungssituationen einzubauen oder durch die individuelle Beratung bei konkreten Fragen. Ggf. könnte hierbei die Medienberatung NRW als Unterstützerin und Ansprechpartnerin der Schulen tätig werden.

Je besser die Unterstützungsmaßnahmen implementiert sind, desto mehr Schulen werden sich auf den Weg machen, digitale Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung einzusetzen.

Eine wichtige Grundlage zur Umsetzung des Erlassentwurfes ist die Gewährleistung, dass für alle relevanten Beschäftigten und alle Prüflinge eine ausreichende Anzahl an funktions- und einsatzfähigen Geräten sowie eine hinreichende Anzahl an Ersatzgeräten zur Verfügung stehen.

Nicht von ungefähr wird festgehalten, dass das Konzept mit dem Schulträger abzustimmen ist, soweit dessen Belange betroffen sind. Denn gerade die Bereitstellung digitaler Endgeräte durch die Schulträger wird in NRW sehr unterschiedlich umgesetzt. An dieser Stelle ist die Landesregierung gefordert, möglichst schnell mit den Schulträgern feste Absprachen dahingehend zu treffen, mit wie vielen und welchen digitalen Endgeräten die Beschäftigten und die Schülerinnen und Schüler auszustatten sind. Da sich viele Kommunen in schwierigen Haushaltslagen befinden, ist die Landesregierung in der Pflicht, Schulträger zu unterstützen. Schulen hiermit allein zu lassen, würde bedeuten, dass die Landesregierung die fehlende Chancengerechtigkeit für viele Kinder und Jugendliche als gegeben hinnimmt.

Als weitere zentrale Grundlage ist eine stabile Internetverbindung zu nennen, welche den zeitgleichen Zugriff auf das Internet von einer Vielzahl an Schülerinnen und Schülern störungsfrei zulässt. Schulen, die weder über eine stabile Internetverbindung verfügen noch über eine ausreichende Anzahl an digitalen Endgeräten für alle Beschäftigten und für alle Lernenden, haben keine Möglichkeit, digitale Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung einzusetzen.

Es ist sinnvoll, dass schulinterne Konzepte in der dargestellten zeitlichen Schiene der schulfachlichen Aufsicht angezeigt werden müssen, wenn digitale Endgeräte erstmals im Rahmen von zentralen Prüfungen eingesetzt werden sollen. Diese Anzeige soll beinhalten, wie die Bestimmungen des Erlasses vor Ort in der Schule umgesetzt werden und es sollen die konkreten technisch-administrativen Maßnahmen mit Blick auf die verwendeten digitalen Endgeräte, die eingesetzte (Mobil-)Geräteverwaltung und die zur Nutzung vorgesehenen Apps dargelegt werden. Der VBE NRW schlägt für diese Anzeige vor, den Schulen ein entsprechendes Formular zur Verfügung zu stellen, welches selbsterklärend alle notwendigen Angaben enthält und so zur Arbeitserleichterung aller Beteiligten beiträgt.

Der VBE NRW begrüßt einerseits die eindeutige Aussage, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende nicht zur Anschaffung von digitalen Endgeräten wie Tablets oder Notebooks für den Einsatz im Unterricht verpflichtet werden können, kritisiert jedoch andererseits, dass die notwendige Anschaffung digitaler Endgeräte im Endeffekt

in die Verantwortung der Schulleitungen gelegt wird. Sie sind es, die den Schulträger oder die Eltern – diese auf freiwilliger Basis – überzeugen sollen, digitale Endgeräte anzuschaffen. Wenn das nicht gelingt, wird von ihnen erwartet, ein Endgerät anderweitig zu finanzieren. Diese Situation ist aus Sicht des VBE NRW in keiner Weise hinnehmbar. Digitale Endgeräte gehören zum Alltag und zum Unterricht, daher ist es eine vordringliche Aufgabe von Schulen, Kinder und Jugendliche im Umgang mit der digitalisierten Welt im Rahmen der Medienerziehung kompetent zu machen. Demzufolge ist es eine unverrückbare Verantwortung des Landes NRW, dafür zu sorgen, dass die digitalen Endgeräte in den Schulen als notwendiges Arbeitsmittel vorhanden sind.

Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass die digitalen Endgeräte sowohl im Unterricht als auch im Rahmen von Situationen der Leistungsüberprüfung verpflichtend vorgesehen sind. Hierzu gehört aus unserer Sicht selbstverständlich auch, die Planungen und die erarbeiteten Konzepte in den entsprechenden Mitwirkungsgremien zu besprechen und zu beschließen.

Zu II Anforderungen an die Prüfungssicherheit

Der VBE NRW begrüßt den Ausschluss von Mobiltelefonen und Smartphones in Situationen der Leistungsüberprüfung. Das bedeutet aber auch, dass den Schülerinnen und Schülern für den vorbereitenden Unterricht die zugelassenen digitalen Endgeräte zur Verfügung gestellt werden müssen.

Alle verwendeten digitalen Endgeräte müssen die aufgeführten Anforderungen an die Prüfungssicherheit erfüllen. Das ist notwendig, jedoch für viele Lehrkräfte eine Herausforderung, bei der sie nicht alleine gelassen werden sollten.

Zu a. bis e.

Eine vergleichbare Ausstattung der digitalen Endgeräte und der Einsatz von identischen Apps ist dann relativ unkompliziert, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit Geräten arbeiten, die von dem Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Wenn aber nur einzelne Prüflinge in der Lerngruppe sind, die ihr eigenes Gerät verwenden, liegt die Problematik auf der Hand. Die digitalen Endgeräte müssten im Vorhinein eingesammelt und den Vorgaben entsprechend eingerichtet werden. Dies bedeutet einen hohen zusätzlichen Aufwand für die Lehrkräfte und könnte sich deshalb in der Praxis als hinderlich in den Prüfungssituationen erweisen.

Die einzelne Lehrkraft hat die Aufgabe,

- zu entscheiden, welche Ausstattungen vergleichbar sind,
- digitale Endgeräte über eine (Mobil-)Geräteverwaltung in einen Prüfungsmodus zu versetzen,
- sich jederzeit davon zu überzeugen, dass sich die Geräte noch im Prüfungsmodus befinden,
- sicherzustellen, dass ausschließlich auf vorgesehene Apps mit der vorgesehenen Funktionalität und auf bereitgestellte Dokumente und Dateien zugegriffen werden kann,
- dafür zu sorgen, dass jeglicher Netzzugriff unterbunden ist, es sei denn, der Zugriff auf das Internet ist vorgegeben,
- darauf zu achten, dass die Deaktivierung des Prüfungsmodus nicht durch die Prüflinge selbst durchgeführt werden kann und
- sicherzustellen, dass der Prüfungsmodus auch nach einem Netzwerkausfall oder einem Neustart des digitalen Endgeräts aktiv bleibt.

Diese Auflistung zeigt eindrücklich den Aufwand und macht deutlich, dass es dringend nötig ist, erstens den Schulen möglichst schnell niederschwellige Fortbildungsangebote zu unterbreiten, zweitens den Schulen einen IT-Support zur Verfügung zu stellen und drittens eine für diesen speziellen Bereich ausgebildete Lehrkraft mit der entsprechenden Entlastung auszustatten, um Kolleginnen und Kollegen beraten und unterstützen zu können.

Weiterhin stellt sich für uns die Frage, welche Auswirkungen technische Probleme auf die Durchführung und Bewertung von Prüfungen haben können. Soll jede Schule selbst entscheiden, ob Prüfungszeiten verlängert werden, wie technische Probleme in die Leistungsbewertung einfließen und in welchen Situationen Prüfungen abgebrochen und wiederholt werden müssen?

Insgesamt stellt der VBE NRW fest, dass es wichtig ist, alle Schulen zeitgemäß aufzustellen und demzufolge digitale Endgeräte in Situationen der Leistungsüberprüfung einzusetzen. Der Arbeits- und Organisationsaufwand im Hinblick auf die Umsetzung des Erlasses für die einzelne Schule erfordert, dass anfallende Zeitressourcen bedacht und die oben aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

21.05.2024

Stefan Behlau
Landesvorsitzender VBE NRW

Anne Deimel
Landesvorsitzende VBE NRW



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband NRW e.V.
Westfalendamm 247
44141 Dortmund